

# Merkblatt

zur

## Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für  
**ehrenamtliche Vormünder und Pfleger.**

### Allgemeines

Der Präsident des Kammergerichts hat mit der Versicherungskammer Bayern einen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen.

Ohne dass Sie etwas hierzu veranlassen müssten, sind Sie seit Ihrer Bestellung zum Betreuer in diese Versicherung einbezogen.

Die Sammelversicherung deckt Schäden, die der betreuten Person durch Ihre Amtsführung entstehen oder die Ihnen dadurch entstehen können, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet sind.

Die Versicherungsbedingungen der Sammelversicherung können Sie jederzeit beim Gericht einsehen, auch wenn ein Schadensfall nicht eingetreten oder nicht zu erwarten ist. Eine vorherige telefonische Mitteilung an das Gericht ist zweckmäßig, damit die Unterlagen bereitgehalten werden können.

Kosten für den Versicherungsschutz werden von Ihnen nicht erhoben.

Sollten Sie bereits eine anderweitige Haftpflichtversicherung als Betreuer abgeschlossen haben, teilen Sie dies bitte dem Gericht möglichst bald mit, damit eine Doppelversicherung vermieden und eine Erstattungsfähigkeit der höheren Prämie aus der anderweitigen Versicherung geprüft werden kann.

### Deckungssummen

Im Rahmen der Sammelversicherung bestehen folgende Deckungssummen:

- a) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 100.000,- EUR je Versicherungsfall,
- b) für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1.000.000,- EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

### Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit,
- b) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf solche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war, einer privaten Krankenkostenvollversicherung (Grunddeckung für ambulante und stationäre Heilbehandlung sowie Zahnbehandlung ohne prämierelevante Zusatzdeckungen) versäumt wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, die Sie selbst bei der Führung der Betreuung erleiden, z.B. wenn Sie Ihr eigenes Fahrzeug beschädigen. Nicht im Rahmen dieses Vertrages versichert ist ferner Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges verursacht werden, auch wenn Sie das Fahrzeug aus Anlass der Betreuung benutzt haben.

## **Eigene Sorgfaltspflichten**

Auch wenn grundsätzlich Versicherungsschutz besteht, befreit Sie das aber nicht von eigenen Sorgfaltspflichten. Der Haftpflichtversicherer tritt z.B. dann nicht ein, wenn Sie wissentlich eine Pflicht verletzt haben (z.B. einen Antrag auf Sozialhilfe für die betreute Person nicht rechtzeitig gestellt haben, obwohl Sie wussten, dass sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen demnächst sozialhilfeberechtigt sein würde).

Ist es nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betreuten Person erforderlich, für besondere Risiken eine Versicherung abzuschließen, so sollten Sie dies im Rahmen Ihrer Amtsführung überprüfen und ggf. das Erforderliche veranlassen. Hierbei ist z.B. an eine Privathaftpflicht- oder Hausratversicherung zu denken. Wenn der betreuten Person ein Kraftfahrzeug bzw. Haus- oder Grundbesitz gehören oder später zufallen, kann der Abschluss entsprechender Versicherungen zu Ihren Amtspflichten gehören. In Zweifelsfällen können Sie sich an das Gericht wenden. Insbesondere sollten Sie den Abschluss eines Krankenversicherungsverhältnisses (hier: Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung) für die betreute Person sicherstellen, falls eine Familienversicherung beendet wird.

## **Weitergehender Versicherungsschutz**

Soweit Sie für umfangreiches Vermögen der betreuten Person Verantwortung tragen, sollten Sie prüfen, ob Sie über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Die Kosten einer ausreichenden Haftpflichtversicherung können Ihnen aus dem verwalteten Vermögen erstattet werden. Es steht Ihnen frei, Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen.

## **Verhalten im Schadensfall**

Wenn die betreute Person oder ein Dritter Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, innerhalb einer Woche der

Versicherungskammer Bayern  
Schadenabteilung - H 501953  
80530 München

schriftlich melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des Gerichtes, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles der Versicherungskammer Bayern und geben Sie ihr die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten.

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, ohne die Zustimmung der Versicherungskammer den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Über die mögliche Inanspruchnahme auf Schadenersatz sollten Sie gleichzeitig den Präsident des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin (zum Geschäftszeichen 7305 E-A 3 KG) in Kenntnis setzen.